

§ 5**Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW wahrzunehmen.
 - (2) Der örtliche Rechnungsprüfung werden aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:
 1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung der Buchungsbelege vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visakontrolle) in dem von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung festzusetzenden Umfang,
 3. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen des Kreises auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen sowie von Schlussrechnungen für erbrachte Lieferungen und Leistungen,
 5. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung) sowie die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat,
 6. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 14 GemHVO,
 7. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss beantragen,
 8. die gutachtliche Stellungnahme zu Verfahrensregelungen im Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikerunterstützten Informationsverarbeitung,
 9. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen des Kreises,
 10. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und Kostenrechnungen,
 11. die Aufgaben einer zentralen Antikorruptionsstelle,
 12. die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gegen Kostenerstattung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf der Grundlage besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 102 Abs. 2 GO NRW),
 - 13. die Prüfung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss.**
 - (3) Gemäß § 92 Abs. 4 und 5 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.
 - (4) Durch die mit dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.
 - (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben er-
-